

Sitzung vom 16. Februar 2016

Beschl. Nr. **2016-44**

L2.2 Einzelne Liegenschaften und Grundstücke
Bereinigung Dienstbarkeit SP Art. 366

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Aufnahme der Dienstbarkeiten in ein EDV-Tool ist das Notariat auf die Dienstbarkeit SP Art. 366 (Wegrechte auf dem Bahnweg) gestossen.

Gemäss Ziffer X und IX aus der Dienstbarkeit SP Art. 366 sind die Grundstücke im Bahnweg Kat. Nr. 297 und 4296 mit Wegrechten belastet. Die Wegrechte sind zugunsten der Stadt Adliswil. Beide Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Adliswil.

Gemäss Sachenrechtsrevision vom 1. Januar 2012 ist dies nicht mehr erlaubt. Aus diesem Grund soll die Dienstbarkeitsberechtigung zugunsten der Stadt Adliswil auf den eigenen Grundstücken gelöscht werden.

Erwägungen

Die Grundbuchanmeldung zur Löschung der Dienstbarkeit Adliswil SP Art. 366 wird durch das Notariat ausgearbeitet.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Werkbetriebe fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 36 Ziff. 2.6 der Gemeindeordnung Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Löschung der Dienstbarkeit Adliswil SP Art. 366 wird zugestimmt.
- 2 Karolin Zimmermann, Projektleiterin Werkbetriebe wird ermächtigt, die Stadt Adliswil bei der Änderung der Dienstbarkeit beim Notariat zu vertreten.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.

4 Mitteilung an:

- 4.1 Ressortleiter Werkbetriebe
- 4.2 Notariat Thalwil, Frau Andrea Kurzen (im Original)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin